Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 15. **Montag** den 15. Januar 1883. **77. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Neujahrsmesse endet mit dem 15. Januar. An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen der inneren Stadt bis Nachmittags 4 Uhr vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 16. Januar zu entfernen.

Die auf dem Augustusplatze und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abend 8 Uhr des 15. Januar zu räumen und am 16. und 17. Januar, jedoch lediglich während der Tagesstunden von früh 6 bis Abends 7 Uhr abzubrechen und wegzuschaffen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für welche beziehentlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden. Uebrigens haben Säumige auch die Obrigkeits wegen zu verfügende Beseitigung der Buden zu gewärtigen.

Leipzig, am 3. Januar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung,

die Viehzählung vom 10. Januar 1883 betreffend.

Nach Beschluß des Bundesrathes ist im deutschen Reiche eine Viehzählung nach dem Stande vom 10. Januar 1883 vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden zwischen dem **28. December 1882** und 3. Januar 1883 jedem Hausbesitzer Erhebungsformulare **eingehändigt** und zwischen dem 15. und 20. Januar wieder **eingesammelt** werden. Diese Formulare sind den ergangenen Vorschriften zu Folge dem Besitzer eines Hausgrundstückes **auch dann** einzuhändigen, wenn notorisch in dem betreffenden Hause **keine** der Thiergattungen, auf welche sich die Erhebung bezieht, gehalten wird. In solchem Falle hat der Besitzer ein **„Vacat"** oder **„werden nicht gehalten"** in die Spalten des Formulars zu setzen.

Wir fordern die hiesigen Besitzer von Hausgrundstücken auf, die fraglichen Formulare nach den auf diesen ersichtlichen Anweisungen und rechtzeitig auszufüllen und zur Abholung bereit zu halten bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 Mark oder entsprechender Haft.

Mit der Durchführung dieser Zählung haben wir unser **statistisches Büreau** — Brühl 51, III., blauer Harnisch — beauftragt.

Leipzig, den 27. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hasse.

Bekanntmachung.

Der an der **Packhofstraße** hierselbst im Jahre 1848 erbaute **eiserne Ladeschuppen** soll auf den **Abbruch versteigert** werden.

Der abzubrechende Ladeschuppen besteht aus 12 Abtheilungen und hat eine Länge von ca. 77.88 m und eine Tiefe von ca. 15.33 m.

Jede Langfronte enthält 13 gußeiserne Säulen, jede Schmalseite deren 4, welche auf Sandsteinwürfeln ruhen.

Die geringste Höhe bis zu den Längenträgern beträgt ca. 5.09 m. Der Schuppen ist nach den 4 Seiten offen.

Das Sparrwerk besteht aus Schmiedeeisen und die Bedachung selbst aus Eisenblech.

Das unter dem Schuppen stehende Waagehäuschen nebst Waagen und allem Zubehör sind von dem Verkaufe ausgeschlossen.

Wir haben für den Verkauf einen öffentlichen Bietungstermin auf

Sonnabend, den 3. Februar, Vorm. 11 Uhr,
im **Saale** der alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, anberaumt.

Die Versteigerungsbedingungen können auf unserem Bauamte, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 5, eingesehen, resp. von da gegen Erlegung der Copialien bezogen werden. Ebendaselbst wird auch jede weitere gewünschte Auskunft ertheilt.

Leipzig, am 10. Januar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cuvorius.

Gewölbe-Vermiethung.

In der **Georgenhalle, Brühlseite,** ist das zuletzt an Herrn Lederhändler Siegmund Salomon vermiethet gewesene **Gewölbe** (das dritte von der Goethestraße aus) sofort oder später gegen **halbjährliche Kündigung** oder nach Wunsch **auf 3** oder **6 Jahre** anderweit zu **vermiethen.**

Die Vermiethungsbedingungen und das Inventarium des Gewölbes liegen auf dem Rathhaussaale 1. Etage zur Einsichtnahme aus.

Wegen Besichtigung des Gewölbes wolle man sich an den Hausmann der Georgenhalle wenden.

Leipzig, den 9. Januar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

In Folge freiwilligen Abgangs ihres bisherigen Inhabers ist seitens des unterzeichneten Gemeinderathes die Stelle des **Gemeinde-Kassirers,** welche mit einem **Anfangsgehalt von 1000 ℳ** dotirt ist, baldigst zu besetzen.

Bewerber, welche eine Caution von 1000 ℳ zu stellen vermögen, wollen ihre Gesuche bis

zum 25. dieses Monats

hier einreichen.

Eutritzsch, am 12. Januar 1883.

Der Gemeinderath.
Thomas.

Realschule I. Ordnung.

Anmeldungen neuer Schüler für Ostern d. Js. werden von mir **Donnerstag, den 18., und Freitag, den 19. Januar,** vormittags von 8—11 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr entgegengenommen.

Bei dieser Anmeldung sind das Geburts- oder Taufzeugniß, der Impfschein und die letzten Schulcensuren des aufzunehmenden Schülers vorzulegen.

Leipzig, am 11. Januar 1883. **Giesel.**

An die Handels- und Gewerbetreibenden.

Der Deutsche Handelstag hat seinen Bleibenden Ausschuß beauftragt, an den Bundesrath und an den Reichstag eine Petition auf Abänderung bezw. authentische Auslegung des

Reichsstempelabgaben-Gesetzes

zu richten. Der Ausschuß hat zu diesem Behufe die Handelskammer um **Mittheilung aller derjenigen Fälle** ersucht, in welchen innerhalb ihres Bezirkes das Gesetz vom 1. Juli 1880 zu einer **auffallenden und den Verkehr beeinträchtigenden Anwendung** Anlaß gegeben hat.

Um dieser Aufforderung entsprechen zu können, richten wir an alle Handel- und Gewerbetreibenden das Ersuchen, eine schriftliche Mittheilung über die ihnen bekannt gewordenen Fälle der bezeichneten Art baldmöglichst und

längstens bis zum 22. d. M.

an unser Bureau, Neumarkt 19, I. gelangen zu lassen.

Leipzig, den 10. Januar 1883.

Die Handelskammer.
In Stellvertr.: J. C. Tichorius. Dr. Gensel, S.

Realschule II. Ordn. zu Reudnitz.

Anmeldungen von neuen Schülern für die Osteraufnahme sind bei dem Unterzeichneten **Mittw. d. 31. Jan. u. Donnerst., d. 1. Febr.** Vorm. v. **11—1 Uhr** u. Nachm. v. **4—5 Uhr** (auch schon von jetzt an während der Sprechstunden, Wochent. v. ½12 bis ½1 Uhr) im Realschulgebäude zu bewirken. Aufnahmeprüfung den 21. Februar.

Reudnitz-Leipzig, den 11. Jan. 1883. **Dr. J. Heudner, Dir.**

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 15. Januar 1883.

* Die Präsidenten des Reichstages, v. Levetzow, Freiherr zu Franckenstein, Ackermann, sowie die Deputation des Hauses, bestehend aus den Abgeordneten Aug. Reichensperger, v. Löw, Belza, Dr. Thilenius und Dr. Blum, wurden gegen 1½ Uhr am Sonnabend vom Kaiser in Audienz empfangen. Nachdem der Präsident v. Levetzow den Dank des Reichstages für die landesväterliche Fürsorge ausgesprochen, erwiderte der Kaiser: „Er freue sich, daß der Reichstag die Sache so aufgefaßt, wie er sie beabsichtigt habe, nämlich als Herzenssache; dafür danke er dem Reichstag. Er habe gesehen, wie gut ein Dispositionsfonds sei, da er schon oft mit demselben viel Elend habe stillen können." Der Kaiser richtete alsdann an den Präsidenten die Frage, ob die Gelder den betreffenden Nothleidenden zugesendet seien, worauf letzterer erwiderte, daß dies schon einen Tag nach der Bewilligung geschehen sei. Der Kaiser ließ sich dann die Deputation vorstellen und erkundigte sich bei jedem Mitgliede derselben nach dem Umfange und der Höhe der Schäden. Die Audienz, bei deren Schluß der Kaiser den Präsidenten v. Levetzow beauftragte, dem Reichstage seinen Dank zu übermitteln, dauerte zehn Minuten.

* In der deutschen Presse wird der Vorschlag Lord Granville's, den Suezcanal und dessen territoriale Umgebung zu neutralisiren, überwiegend, ja nahezu ausschließlich als eine werthvolle Concession Großbritanniens aufgefaßt. Vom handelspolitischen Standpunct mag diese Beurtheilung zutreffen; der auch im Kriegsfalle für Jedermann ungehinderte Verkehr durch den Suezcanal ist für den Handel in der That von großer Bedeutung. Anders aber stellt sich die Frage unter dem militairischen Gesichtspunct. Von diesem aus betrachtet, liegt die Neutralisirung des Canals und seiner Umgebung ausschließlich im britischen Interesse. Für England hat die Maßregel sogar eine hervorragende Bedeutung. Denn sie würde so ziemlich den einzigen schwachen Punct, welchen das seegewaltige Albion den continentalen Mächten bietet, wirksam schützen. Denn der Suezcanal läßt sich sehr wohl vom Lande aus völlig beherrschen, gegen einen Angriff von Syrien aus aber mit maritimen Streitkräften nicht allein vertheidigen. Hier also würde, so lange die Neutralisirung nicht erfolgt ist, auch, wenn England das Meer zu beherrschen fortfährt, der Punct gegeben sein, an dem ein Angriff mit Landtruppen wirksam ausgeführt werden kann, indem es dem Gegner möglich und bei der geringen militairischen Leistungsfähigkeit Englands zu Lande verhältnißmäßig leicht sein würde, die nächste Verbindung zwischen dem Mutterlande und Ostindien zu unterbrechen und so nicht nur während des Krieges eine die Actionsfähigkeit Englands erheblich schwächende Wirkung auszuüben, sondern auch für den Frieden ein bedeutsames Compensationsobject zu erlangen. Für die politische Weltmachtstellung Englands ist der nicht neutralisirte Suezcanal somit gewissermaßen die Achillesferse, und mit diesem Gesichtspuncte erscheinen seine Vorschläge daher in wesentlich anderem Lichte.

* Die „Nordd. Allg. Ztg." fordert die deutschen Interessenten auf, bei der demnächst zusammentretenden internationalen Commission ihre anläßlich der egyptischen Wirren entstandenen Entschädigungsansprüche unverzüglich zu wahren. Die betreffende aus Alexandrien datirte officiöse Note lautet:

Es darf erwartet werden, daß die internationale Commission, welche die aus Anlaß der egyptischen Wirren angemeldeten Entschädigungsansprüche prüfen soll, nunmehr bald zusammentreten wird. Insoweit daher derartige Entschädigungsansprüche bisher noch nicht angemeldet sind, wird das Erforderniß in dieser Beziehung nunmehr mit thunlichster Beschleunigung nachzuholen sein. Auch in einer anderen Hinsicht werden die deutschen Interessenten, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ohne Verzug ihre Rechte wahrzunehmen haben. Nach dem für die internationale Commission in Aussicht genommenen Programme sollen nur directe Verluste Anspruch auf Entschädigung gewähren. Diejenigen Entschädigungsansprüche, welche damit begründet worden sind, daß egyptische Schuldner durch die Ereignisse in Egypten zahlungsunfähig geworden und ihren Gläubigern nicht haben gerecht werden können, würden hiernach seitens der internationalen Commission keine Berücksichtigung finden können. Um so wichtiger ist es, daß Vorsorge getroffen wird, damit dasjenige, was diese zahlungsunfähigen Schuldner ihrerseits an Entschädigung erhalten, den betreffenden Gläubigern nicht verloren geht. Als Mittel hierzu würde sich nöthigenfalls die Beschlagnahme der den egyptischen Schuldnern etwa zuzuerkennenden Entschädigungssumme bieten. Die betreffenden Anträge der Interessenten würden im geordneten Rechtswege an die gemischten Tribunale in Egypten zu richten und daselbst ein richterlicher Befehl auszuwirken sein, auf Grund dessen die Entschädigungssumme bei der internationalen Commission, beziehentlich bei der Auszahlungsstelle inhibirt würde. Von den gemischten Gerichten in Egypten sind derartige Fälle in dieser Weise bereits behandelt worden, indem sie den Entschädigungsanspruch der Beschädigten an die egyptische Regierung als geeignetes Arrestobject anerkannt und Anträge auf Beschlagnahme der künftig zuzubilligenden Entschädigungssummen für zulässig erachtet haben, vorbehaltlich der gesetzlichen Frist, binnen welcher die Hauptklage anzustrengen ist.

Uebrigens steht, nach der Art und Weise, wie von hiesigen kaufmännischen Vertretern der in ihren Forderungen gefährdeten europäischen Geschäftsleute behufs Sicherstellung von deren Interessen vorgegangen wird, zu befürchten, daß selbst ein Arrestantrag — namentlich wenn mit demselben bis zu dem Zeitpuncte der wirklichen Zubilligung der einzelnen Entschädigungen gewartet wird — nicht in allen Fällen zum gewünschten Erfolge führen wird.

Interessante Aufschlüsse in dieser Beziehung ergeben sich aus den Aeußerungen eines in Alexandrien ansässigen deutschen Kaufmanns, der mehrere betheiligte deutsche und sonstige europäische Firmen vertritt. Diesen Aeußerungen war zu entnehmen, daß er in den Fällen, wo egyptische Geschäftsleute wegen der bei den Sommer-Ereignissen erlittenen Verluste sich augenblicklich zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten außer Stande erklärt hätten, namens seiner Committenten die ordnungsmäßige Cession eines entsprechenden Theiles der zu erwartenden Entschädigungssummen verlangt und in den meisten Fällen auch erreicht habe. Denjenigen Schuldnern gegenüber, welche eine solche Cession verweigert und dadurch Beweise ihrer Böswilligkeit an den Tag gelegt, habe er unverzüglich den Rechtsweg beschritten, um die betreffenden Forderungen durch richterliches Urtheil validiren und die zukünftigen Entschädigungssummen in entsprechender Höhe mit Beschlag belegen zu lassen.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß solche in Form Rechtens vorgenommene Cessionen, welche voraussichtlich seiner Zeit der internationalen Commission ordnungsmäßig werden notificirt werden, dem Erfolge etwaiger später angebrachter Arrestanträge präjudicirlich werden könnten. Hiernach ist den betheiligten deutschen Geschäftsleuten anzurathen, möglichst unverzüglich den vorstehend angedeuteten Weg der Cession, eventuell Beschlagnahme gegen ihre durch die Sommer-Ereignisse direct beschädigten egyptischen Schuldner einzuschlagen.

* Die letzte Sitzung der Steuercommission des preußischen Abgeordnetenhauses war von ungewöhnlich großer Bedeutung. Es gab sich unter den Mitgliedern aller Parteien Einverständniß darüber kund, daß, nachdem die Licenzsteuern abgelehnt worden, ein fruchtbares Eingehen auf den ersten Theil der Vorlage, die Aufhebung der untersten Classensteuerstufen, so abhängig sei von den Entschließungen der Regierung, daß zunächst eine Erklärung der letzteren abgewartet werden müsse. In der Debatte zeigte sich die Bereitwilligkeit aller Parteien, auf den Erlaß der untersten Classensteuerstufen, wenn auch nicht ganz in dem vorgeschlagenen Umfang, einzugehen, falls die Regierung die Steuerclasse preisgeben würde. Nachdem in dieser Hinsicht Uebereinstimmung in der Commission constatirt war, ergriff der Finanzminister das Wort und gab ohne die Regierung damit unter allen Umständen binden zu wollen, die Erklärung ab, daß er zwar nach wie vor auf der Forderung der Licenzsteuern beharre und diese Forderung durchzusetzen streben werde, soweit sich dazu irgend Aussichten böten, daß die Regierung aber den Erlaß der vier untersten Classensteuerstufen so entschieden als ihr Hauptziel betrachte, daß sie es nach seiner Meinung nicht von der Hand weisen könne, auch unter anderen, nach der Ansicht der Regierung ungünstigeren Voraussetzungen, wie der Verwendung der Steuererlasse zu dem angegebenen Zweck, dies Ziel zu erreichen. Die von einer Seite ausgesprochene Befürchtung, daß, auch wenn es gelinge, auf dieser Basis eine Verständigung zu erzielen, doch für die Durchführung einer gründlichen Steuerreform nichts gewonnen sein würde und die fortwährenden Experimente nicht zur Ruhe kämen, wies der Finanzminister mit der Erklärung zurück, daß, sollte die Regierung überhaupt auf den erwähnten Vorschlag eingehen, in dieser Stellungnahme eine sachliche Bürgschaft dafür liege, daß sie dementsprechend sich einer Umgestaltung der dann noch bleibenden Personalsteuer, um dieselbe lebensfähig zu erhalten, nicht werde entziehen können. Die weitere Discussion drehte sich hauptsächlich um das Maß der wünschenswerthen oder nothwendigen Befreiungen, und es gab sich auch darüber Einverständniß kund, dieses Maß in genauer Uebereinstimmung mit den verfügbaren Deckungsmitteln zu halten. Die Sitzung wurde ohne eine sachliche Beschlußfassung vertagt, weil es allseitig als wünschenswerth angesehen wurde, vorher noch die Bedeutung des obigen Gedankenaustausches nach allen Richtungen in Erwägung zu ziehen. Der bisherige Verlauf der Verhandlungen berechtigt zu den besten Hoffnungen auf eine Verständigung.

* Das Nothstandsgesetz wird am Montag dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden und voraussichtlich ohne alle Discussion durchgehen, obgleich von manchen Seiten Wünsche laut geworden sind, die zu Beihilfen ohne Rückgewähr bewilligte Summe von 1,200,000 ℳ auf 1,500,000 ℳ zu erhöhen. Bekanntlich ist die Wiedereinziehung der Darlehne immer mit großen Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpft und hinterläßt vielfach bittere Empfindungen bei den Betroffenen, so daß die Staatsregierung in ihrem eigenen Interesse doch wenigstens die Hälfte der Zuwendung à fonds perdu gewähren sollte. Einer Modification wird auch der §. 4 insofern bedürfen, als der von der Provinz Hessen-Nassau allein oder wenigstens bei Weitem am Stärksten betroffene Regierungsbezirk Wiesbaden eine eigene communalständische Verwaltung hat, während bekanntlich eine provinzialständische Verfassung für die beiden zu einer Provinz zusammengelegten, aber gänzlich heterogenen Länder Hessen und Nassau nicht besteht. Es wird also im §. 4 in den letzten drei Alinea anstatt „Provinzial" überall „Bezirks" zu sagen und vielleicht auch der Vorsitz in der Bezirkscommission dem Regierungs-Präsidenten an Stelle des Oberpräsidenten zu übertragen sein.

* Der preußische „Staatsanzeiger" meldet: Der Fürsterzbischof von Olmütz, Cardinal Landgraf von Fürstenberg, hat den Dechanten Pfarrer Anton Richtarsky in Bauerwitz zum fürsterzbischöflichen Commissarius für den preußischen Antheil der Erzdiöcese Olmütz ernannt, nachdem von dem Fürsterzbischof zu dieser Ernennung die landesherrliche Genehmigung nachgesucht und die letztere mittelst allerhöchster Ordre vom 20. December v. J. ertheilt worden war. — Das königliche Staatsministerium hat gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 beschlossen, die Wiederaufnahme der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 eingestellten Staatsleistungen für den Umfang des preußischen Antheils der Erzdiöcese Olmütz anzuordnen. Die Wiederaufnahme erfolgt vom 1. October v. J. ab.

* * *

* Die gestern in einem Leitartikel von uns erörterte Frage der Besetzung der österreichisch-ungarischen Botschaft in Paris wird heute von der „Nationalztg." erörtert. Das Blatt schreibt: „Graf Andrassy ist in den letzten Wochen wiederholt vom Kaiser empfangen worden; es werden an dieses Hervortreten Andrassy's verschiedenartige Vermuthungen geknüpft. Daß dem Grafen Andrassy der Vorschlag gemacht worden ist, die Pariser Botschaft zu übernehmen, mag vielleicht, wenn die Sache nicht zu Stande kömmt, wie üblich später dementirt werden, die Thatsache ist aber zu gut bezeugt, um bezweifelt werden zu können. Die Sendung in das Ausland eines Diplomaten und Politikers, dessen nicht klar definirte Stellung zu Hause als eine Unbequemlichkeit empfunden wird, ist in Oesterreich nichts Neues. Den Grafen Beust sah z. B. Graf Andrassy lieber in London und Paris als in Wien, trotzdem er an der Art und an dem Inhalt von dessen diplomatischer Thätigkeit nie Gefallen finden konnte. Ob der Versuch, den Grafen Andrassy zur Annahme des Botschafterpostens in Paris zu bestimmen, auf ähnlichen Betrachtungen beruht, muß dahingestellt bleiben. Die aus Wien mehrfach verbreitete Mittheilung, Graf Andrassy werde demnächst das auswärtige Ministerium wieder übernehmen, darf man aus innern und äußern Gründen bezweifeln."

* Der in der Leitung des Ministeriums des Innern eingetretene Wechsel bildet in der kleinen Hauptstadt des Fürstenthums Montenegro das Ereigniß des Tages. Der abgesetzte Chef der Administration, Vojvode Mascha Wrbitza, war seit Langem nicht nur der gefürchtetste, sondern auch der bestgehaßte Mann des Landes. Herr Mascha, wie ihn seine Landsleute kurzweg nennen, hat sich von kleinen Anfängen durch sich selbst emporgeschwungen und verdankt Alles ausschließlich seinen persönlichen Eigenschaften. Thatkräftig und den rücksichtsloser Energie, klug und schlau, eigentlich mehr schlau als wirklich klug, verstand es Mascha Wrbitza, einen dominirenden Einfluß im Rathe des Regenten und auf den allgemeinen Gang der Staatsangelegenheiten auszuüben. Hätte der Vojvode seine Fähigkeiten auf die Erreichung jener Ziele beschränkt, die ihm sein Ehrgeiz gesteckt hatte, er wäre wahrscheinlich nicht der schlechteste Vojvode in der Mitte seiner Amtsgenossen gewesen. Wrbitza ließ sich jedoch auch die Wahrnehmung seiner Privatinteressen mit nicht geringer Energie angelegen sein und dieser Umstand ist es, welcher ihm allgemeine Antipathien zugezogen hat; gefürchtet wurde er von Allen, geachtet von Keinem, Fürst Nikolaus ersetzte ihn nun durch den Obervojvoden Vozidar Petrovic-Njeguschi. Der Nachfolger Wrbitza's wird sein neues Amt wahrscheinlich mit mehr Gerechtigkeit und selbstloser verwalten; sonstige weiterreichende Hoffnungen setzt man in den neuernannten Minister des Innern nicht. Was die politischen Folgen betrifft, welche dieser Ministerwechsel nach Ansicht gewisser Kreise für die Beziehungen Montenegros zum großen Nachbarreiche haben könnte, so läßt sich darüber im Grunde wenig sagen. Die Ziele und Bestrebungen, welche Vozidar Petrovic auf dem Gebiete der auswärtigen Politik verfolgt, dürften sich wesentlich von jenen seines Amtsvorgängers kaum unterscheiden. Vom Fürsten, der denn doch einen weiteren politischen Horizont besitzt, abgesehen, differiren die meisten Cavalhaber in der Cerna-Gora nicht sowohl im Grade der Loyalität, mit welcher sie dem ihrem Vaterlande durch das internationale Recht auferlegten Pflichten nachkommen möchten, als vielmehr durch das größere oder geringere Geschick, ihrem Thun und Lassen den Anschein solcher Loyalität zu geben. Mascha Wrbitza hat zu keiner Zeit etwas Anderes gewollt als der Vetter des Fürsten und langjährige Senatspräsident. Allein das eben charakterisirte Geschick ist auf Seiten des Ersteren ein größeres. Mascha Wrbitza suchte stets zu scheinen, was er nicht war, wogegen bei dem Obervojvoden Vozo Petrovic Schein und Sein so ziemlich zusammenfließt, so daß er sich keine sonderliche Mühe geben dürfte, seine Gesinnungen in Betreff der Beziehungen des Berglandes zur österreichisch-ungarischen Monarchie künstlich zu verhüllen. Die Dosis jener Schlauheit, die man euphemistisch genug in Montenegro „Staatskunst" nennt, über welche Herr Wrbitza gebot, steht aber dem Obervojvoden Petrovic in seinem Falle zur Verfügung. Ob aber dieser Umstand, aus dem Gesichtspuncte der österreichisch-ungarischen Interessen betrachtet, zu einem Bedauern Veranlassung geben kann, erscheint denn doch sehr fraglich. Offene Differenzen sind in der Politik maskirten schließlich vorzuziehen und obendrein steht es ja fest, daß nicht sowohl in den Dispositionen dieses oder jenes Vojvoden, als in der eigenen Macht die wahre Bürgschaft für die ausreichende Wahrung der eigenen Interessen ruht. Je mehr sich bei den montenegrinischen Machthabern die Ueberzeugung Bahn bricht, daß man jenseits der Grenze den richtigen Maßstab an montenegrinische Personen und Verhältnisse anzulegen weiß, mit um so größerer Sicherheit dürfte sogar auf die Erhaltung der guten Beziehungen zwischen beiden Ländern auch für die Zukunft zu rechnen sein.

* Der erste mächtige Eindruck, den das Verschwinden Gambetta's von der irdischen Bühne auf die Parteien Frankreichs hervorgebracht, im Verblassen begriffen, und mit jedem Moment kann der Streit um die politische Hinterlassenschaft des Verstorbenen zwischen seinen Erben, oder denen, die sich zu seinen Erben berufen wähnen, zum Ausbruche kommen. Zwischen den verschiedenen Fractionen der republikanischen Majorität säet der Concurrenzneid seine Samenkörner aus, und sie fallen auf wohl vorbereitetes Erdreich. Man paßt einander gegenseitig auf den Dienst und eine zähe Selbstsucht herrscht nicht nur über die Fractionen in jeder der gesetzgebenden Körperschaften einzeln für sich, sondern längst auch schon an, zwischen den Republikanern des Senats und jenen der Deputirtenkammer das Bewußtsein der gemeinsamen Interessenvertretung zu untergraben. Der von den ehrlichen, überzeugungstreuen Anhängern des bestehenden Regimes erhobene Ruf nach Einheit geht zunächst zwar aus der Erkenntniß ihrer dringenden Nothwendigkeit hervor, verräth aber auch das Vorhandensein einer bedenklichen Dosis von Rathlosigkeit. Die dem Elysée nahestehenden Journale sprechen eifrigst für die Fortsetzung der auf Befestigung der Republik abzielenden gesetzgeberischen Arbeiten der Kammern. Es ist dies leichter gesagt als gethan. Auf die Mitwirkung der klerikal-monarchisch-imperialistischen Minderheit für diesen Zweck zu rechnen, verbietet sich von selbst; aber auch in den Reihen der Republikaner droht der Ausbruch offener Insubordination. „Die Consolidirung der Republik" — à la bonne heure! Aber welcher Republik? Grevy, Say, Brisson, Clemenceau, Rochefort — jeder kommt und will nur Eine Auffassung der Republik, nämlich wie er selbst sie definirt, und lehnt es ab, für die Zwecke anderer Leute irgend welche